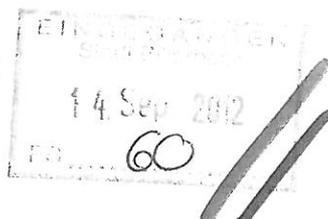


Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Stadtverwaltung Billerbeck
Bauamt
Markt 1
48727 Billerbeck



Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift: 48651 Coesfeld
Abteilung: 70 - Umwelt
Geschäftszeichen: 70.1-2012/0548, 70.1-2012/0581
Auskunft: Herr Schwering
Raum: Nr. 220, I, Friedrich-Ebert-Str. 7
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-7146
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0
Telefax: 02541 / 18-189019
E-Mail: udo.schwering@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 11.09.2012

Anträge auf Erteilung von BImSch-Genehmigungen; gemeindliches Einvernehmen

Hier: Anträge -

Billerbeck, vom 25.06.2012 und
Billerbeck vom 20.06.2012

Ihre Schreiben vom 16.08. und 17.08.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 17.08.2012 haben Sie bezogen auf die o.g. Baumaßnahmen für die Prüfung zum gemeindlichen Einvernehmen gebeten, von den Antragstellern ein Keimgutachten zu fordern. Bis die Ergebnisse vorliegen sei eine Entscheidung nicht möglich. Sie bitten um Bestätigung, dass die Frist nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB in beiden Verfahren noch nicht begonnen hat.

Für das Genehmigungsverfahren der ... haben Sie mit Schreiben 16.08.2012 u.a. wesentliche Maßnahmen zur Erschließung des Baugrundstückes nachgefordert. Diese habe ich an das Planungsbüro Musiol bzw. an den Antragsteller entsprechend weitergeleitet. Da es sich bei der Erschließung um eine zentrale bauplanungsrechtliche Frage handelt, wird die Zwei-Monats-Frist gem. § 36 BauGB erst mit Eingang entsprechender Antragsergänzungen bei Ihnen beginnen.

Im Übrigen vermag ich Ihre Auffassung nicht zu teilen, dass in beiden Genehmigungsverfahren ein Keimgutachten (i. S. des Entwurfes der Richtlinie „VDI 4250 Blatt 1) zur Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der Vorhaben erforderlich ist. Ich gehe daher davon aus, dass im Genehmigungsverfahren, ... die Zwei-Monats-Frist seit Eingang meines Beteiligungsschreibens vom 23.07.2012 in Ihrem Hause begonnen hat.

Wie ich Ihnen bereits mit email vom 03.09.2012 mitgeteilt habe, erfolgt im Kreis Coesfeld die Bewertung der von großen Tierhaltungsanlagen (BlmSchG) ausgehenden Luftverunreinigungen durch Bioaerosole – wie in den konkreten Fällen – nach den Vorgaben eines Erlasses des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV NRW) vom 15.11.2009 in Verbindung mit den Vorgaben der TA Luft (vgl. Vorlage zur Sitzung des Umweltausschusses vom 25.11.2010).

Das von Ihnen angesprochene Urteil nimmt Bezug auf den Entwurf der Richtlinie „VDI 4250 Blatt 1“, welche jedoch auf Intervention des MKULNV NRW bei der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung nicht herangezogen werden soll. Ein Einsatz von Abluftreinigungsanlagen ist in NRW nicht vorgeschrieben, wird aber in Einzelfällen im Beratungswege freiwillig installiert. Seitens des Kreises Coesfeld wird die Abluftentstaubung in konkreten Einzelfällen nur dann im Genehmigungsverfahren gefordert, wenn z. B. die Höhe der Staubimmissionen (Bioaerosole als Bestandteil des Staubes) trotz Verbesserung der Ableitbedingungen den Irrelevanzwert von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ an einer Wohnnutzung überschreitet.

Entsprechend den verfahrensrechtlichen Vorgaben des Immissionsschutzrechtes prüft die Genehmigungsbehörde abschließend den Genehmigungsantrag auf Einhaltung aller rechtlichen, insbesondere auch der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben. Bei der Prüfung werden u. a. die Antragsunterlagen, behördlichen Stellungnahmen, Einwendungen der Nachbarschaft und die Ergebnisse des Erörterungstermins sowie der eigene Sachverstand zur Beurteilung der Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Vorgaben berücksichtigt. Prüfgegenstand sind somit ebenso die Weiterentwicklung der rechtlichen und fachlichen Standards einschließlich zugehöriger Rechtsurteile zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen u. a. durch Bioaerosole und Feinstaub.

Auch das von Ihnen angesprochene Urteil enthält noch keine abschließende Entscheidung darüber, ob der Einsatz von Abluftreinigungsanlagen in der Tierhaltung bereits dem Stand der Technik entspricht.

Ungeachtet dessen habe ich Ihr Schreiben zum Anlass genommen, Herr _____ und Herrn _____ als Planer nochmals zu bitten, auf freiwilliger Basis die Installierung einer Abluftreinigungsanlage vorzusehen und aufgrund Ihrer Anregung auch Kontakt mit Ihnen aufzunehmen (s. Anlg.). Für ein mögliches Gespräch stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Sentis